
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einklungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerlei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung.

(Vom 13. März 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 5. März 1872, betreffend
die Revision der Bundesverfassung vom 12. September 1848;

nach Einsicht insbesondere der Artikel 4, 6, 7 und 9 desselben,

beschließt:

Artikel 1.

Es soll das erwähnte Bundesgesetz, welches die von der Bundesversammlung vorgeschlagenen Abänderungen in der jetzigen Bundesverfassung enthält, öffentlich bekannt gemacht und zu diesem Zwecke dem, Samstags den 16. dies erscheinenden Bundesblatte in besonderer Beilage angefügt werden.

Art. 2.

Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem Bundesgesetze, beziehungsweise von der revidirten Bundesverfassung, besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und den Kantonskanzleien nach Bedarf zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger ein Exemplar abgegeben werden kann.

Desgleichen wird sie auch die erforderliche Anzahl Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

Art. 3.

Die Stimmabgabe des schweizerischen Volkes über die revidirte Bundesverfassung hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntags den 12. Mai nächsthin stattzufinden.

Art. 4.

Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung nach Vorschrift des mehrerwähnten Bundesgesetzes, namentlich des Art. 6 desselben, vor sich gehe. Sie werden im Weiteren das Ergebniß der Stimmabgabe, sowie die Protokolle über die eidgenössische Abstimmung dem Bundesrathe zuhanden der Bundesversammlung übersenden; die Stimmkarten dagegen zur Verfügung der letztern halten.

Art. 5.

Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dem Bundesrathe von den Anordnungen Kenntniß zu geben, welche von ihnen zum Zwecke einer angemessenen Vertheilung der übermittelten eidgenössischen Imprime, namentlich des Verfassungsentwurfs, sowie der von der Bundesversammlung erlassenen Proklamation an die Stimmberechtigten getroffen worden sind.

Art. 6.

Die Kantone haben nach Art. 9 ihre Stimme spätestens 14 Tage nach der Volksabstimmung abzugeben, und die Regierungen sind eingeladen, das daherige Ergebniß ebenfalls mit thunlicher Beförderung hieher mitzutheilen.

Art. 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist sowohl in das Bundesblatt, als in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen, und soll überdies den Kantonen zum üblichen Anschlage zugestellt werden.

Bern, den 13. März 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

**Bundesrathsbeschluß betreffend die Abstimmung über die revidirte Bundesverfassung.
(Vom 13. März 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1872
Date	
Data	
Seite	449-450
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 199

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.

Mit dem herzlichsten Wunsche, daß die Entscheidungen der h. Bundesversammlung über diese wichtigen Fragen zum Wohle des Vaterlandes gereichen mögen, verbindet die erneuerte Versicherung vollkommener Hochachtung und Ergebenheit

Bern, den 17. Juni 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieff.

Entwurf.

Bundesgesetz

betreffend

die Revision der Bundesverfassung.

(Antrag des Bundesrathes vom 17. Juni 1870.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung der Art. 111, 112 und 114, sowie des Art. 74
Ziff. 1 der Bundesverfassung,

beschließt:

Artikel 1. Es wird dem schweizerischen Volke und den Kantonen die nachfolgende veränderte Fassung der Art. 19, 29, 37, 41, 42, 43, 44, 53, 64, 97, 99 und 105 der Bundesverfassung, sowie die Aufnahme neuer Artikel 21^a, 43^a, 44^a, 59^a und 59^b zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Art. 19.

Aus den Kontingenten der Kantone wird das Bundesheer gebildet. Diese Kontingente umfassen die gesammte, nach der eidg. Gesetzgebung wehrpflichtige Mannschaft.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die nicht zum Bundesheer gehörende Mannschaft der Kantone, sowie über die übrigen Streitmittel derselben verfügen.

Die Kantone verfügen über ihre Wehrkraft, so weit sie nicht durch verfassungsmäßige und gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 21^a.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebirgswaldungen in den Wassergebieten der Flüsse und Wildbäche, deren Eindämmung und Verbauung unter Beihilfe der Eidgenossenschaft stattgefunden hat oder stattfinden wird.

Art. 29.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs, sowie das Recht freier Berufs- und Gewerbsausübung ist jedem Schweizerbürger im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.*)

Vorbehalten sind:

- a. Das Salz- und Pulverregal; die eidgenössischen Zölle und die vom Bunde anerkannten Gebühren (Art. 24 und 31), die Konsumgebühren von Wein und andern geistigen Getränken (Art. 32.)
- b. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
- c. Verfügungen der Kantone über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbsbetriebs und über die Benutzung der Straßen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen und sollen die Schweizerbürger anderer Kantone den eigenen Kantonsbürgern gleich behandeln.

- d. Bundesgesetzliche Vorschriften über Erwerbung von Patenten für die Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten.

Den Kantonen bleibt freigestellt zu bestimmen, ob für die Ausübung einer solchen Berufsart der Besitz eines Patentes erforderlich sei.

Art. 37.

Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

*) Vergleiche Art. 41, Ziffer 4 Satz 2 der bisherigen Fassung.

Art. 41.

Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach folgenden näheren Bestimmungen:

1. Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kantone verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

- a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift,
- b. eine Bescheinigung, daß er nicht durch ein gerichtliches Strafurtheil seine bürgerlichen Rechte und Ehren verloren habe.

2. Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen anderen besonderen Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3. Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, sowie das Maximum der zur Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühen bestimmen.

4. Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Mittheils an Gemeinde- und Korporationsgütern.

In Betreff des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ist er dem niedergelassenen Kantonsbürger gleich zu stellen. Gänzlicher Ausschluß aller Niedergelassenen vom Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ist jedoch unzulässig.

5. Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinde keine größeren Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

6. Der Niedergelassene kann aus dem Kantone, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden durch gerichtliches Urtheil oder wenn er durch Verarmung zur Last fällt.

7. Der Bundesgesetzgebung wird vorbehalten zu bestimmen, ob die Gesetze des Heimat- oder diejenigen des Niederlassungskantons für die Besteuerung, sowie für die Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen maßgebend sein sollen.

Art. 42.

Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen eidg. Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Antheil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Art. 43. Zweiter Absatz.

Ausländer, welche Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht verlangen, haben zuerst die Ermächtigung des Bundesrathes nachzusuchen. Die Prüfung dieser Behörde beschränkt sich auf das Verhältniß des Gesuchstellers zu seinem bisherigen Staatsverbande und es soll die Ermächtigung ertheilt werden auf den Nachweis, daß dieser Verband mit der Ertheilung des Schweizerbürgerrechts gelöst ist. Ohne Vorweis dieser Ermächtigung darf kein Kanton einen Ausländer ins Kantonsbürgerrecht aufnehmen.

Art. 43^a.

Das Recht zur Ehe wird unter den Schutz des Bundes gestellt.

Daselbe darf nicht beschränkt werden aus ökonomischen Rücksichten oder aus Rücksicht auf das bisherige Verhalten oder aus andern polizeilichen Gründen.

Die in einem Kantone nach seiner Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist ferner unzulässig.

Art. 44.

Die Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

Niemand darf in der Ausübung der bürgerlichen oder politischen Rechte um des Glaubensbekenntnisses willen beschränkt oder zur Vornahme einer religiösen Handlung verhalten werden.

Niemand ist gehalten, für eigentliche Kultuszwecke einer Konfession oder Religionsgenossenschaft, welcher er nicht angehört, Steuern zu bezahlen.

Das Glaubensbekenntniß entbindet nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.

Art. 44^a.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung jeder Religionsgenossenschaft im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 53. Zweiter Absatz.

Auch kann Niemand verhalten werden, sich in Eheangelegenheiten einer geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterziehen.

Art. 59^a.

Es sollen durch Bundesgesetze für die ganze Schweiz einheitlich geordnet werden:

1. Die Rechtsverhältnisse des Transportes und der Spedition von Personen und Waaren.

2. Die Vorschriften über Bestimmung der Gewähr der Viehhauptmängel.

3. Die Bestimmungen über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums.

Art. 59^b.

Die Bundesgesetzgebung kann weiter ausgedehnt werden auf das Gebiet des Obligationen- und Konkursrechtes, sowie auf die einheitliche Normirung des Schuldbetreibungsverfahrens.

Art. 64.

Im ersten Absatz werden die Worte: „weltlichen Standes“ gestrichen.

Art. 97, Lemma 2.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten zu bestimmen, welche eidgenössischen oder kantonalen Funktionen mit der Stellung eines Bundesrichters unvereinbar seien.

Art. 99.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

Art. 105.

Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzungen von verfassungsmässigen Rechten sowie von Konkordatsbestimmungen, soweit die dahierigen Beschwerden ihm durch die Bundesgesetzgebung zur Entscheidung zugewiesen werden.

Derartige Beschwerden sind vom Bundesgerichte in summarischem und schriftlichem Verfahren unentgeltlich zu erledigen.

Artikel 2. Der Bundesrath hat für beförderliche und geeignete Bekanntmachung der in Vorschlag gebrachten Abänderungen der Bundesverfassung zu sorgen.

Artikel 3. Es soll über jede der beantragten Abänderungen der Bundesverfassung besonders abgestimmt werden.

Demgemäß haben 13 getrennte Abstimmungen zu erfolgen, nämlich:

- 1) über Art. 19 (Militärwesen);
- 2) über Art. 21^a (Schutz der Waldungen).
- 3) über Art. 29 und Art. 41, Ziff. 4, Satz 2 der bisherigen Fassung (freier Verkehr und Gewerbeausübung).
- 4) über Art. 37. (Maß und Gewicht).
- 5) über Art. 41, Ziff. 1 (Bedingungen der Niederlassung).
- 6) über Art. 41, Ziff. 4 und Art. 42 (Stimmrecht der Niedergelassenen).
- 7) über Art. 41, Ziff. 6 (Ausweisungsgründe).
- 8) über Art. 41, Ziff. 7 (Besteuerung und zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen).
- 9) über Art. 43^a (Recht zur Ehe).
- 10) über Art. 44 und 44^a, Art. 53 Zusatz und Art. 64 (religiöse Verhältnisse).
- 11) über Art. 59^a (bundesgesetzliche Regulirung des Transportwesens, der Viehhauptmängel und des literarischen und künstlerischen Eigenthums).
- 12) über Art. 59^b (einheitliches Obligationen- und Konkursrecht und Schuldbetreibungsverfahren).
- 13) über Art. 97, Lemma 2, Art. 99 und 105 (Organisation und Kompetenz des Bundesgerichts).

Artikel 4. Eine vorgeschlagene Abänderung der Bundesverfassung ist als angenommen zu betrachten, wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und zugleich die Mehrheit der Kantone sich dafür ausspricht.

Artikel 5. Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage. Dieser Tag wird durch den Bundesrath festgesetzt. Es darf jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschעהner Bekanntmachung der vorgeschlagenen Abänderungen der Bundesverfassung stattfinden.

Artikel 6. Zur Theilnahme an dieser Abstimmung ist jeder Schweizerbürger berechtigt, welcher bei den Wahlen in den schweizerischen Nationalrath stimmsfähig ist.

Es ist jedoch den Kantonen gestattet, mit Bezug auf das für die Stimmberechtigung erforderliche Alter die Vorschriften ihrer kantonalen Gesetzgebung zur Anwendung zu bringen, sofern nach denselben das Stimmrecht schon vor zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahre beginnt.

Artikel 7. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete an. Dieselbe ist gemeinde- oder kreisweise vorzunehmen. Den Kantonen bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die Abstimmung offen oder geheim erfolgen soll. Im Uebrigen finden auf dieselbe die in jedem Kanton für Abstimmungen in Verfassungsangelegenheiten bestehenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 8. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist, wie viele Stimmente jede einzelne der vorgeschlagenen Verfassungsänderungen angenommen und wie viele sie verworfen haben.

Artikel 9. Die Kantone als solche geben ihre Stimme durch die nach ihrer Verfassung hiezu befugten Organe ab.

Jedoch bleibt es den kantonalen Oberbehörden unbenommen, einfach das Ergebnis der eidgenössischen Abstimmung im Kanton (Art. 5 bis 8 hievon) als Botum desselben zu erklären.

Artikel 10. Die Kantone haben ihre Stimmen spätestens 14 Tage nach der schweizerischen Abstimmung abzugeben.

Artikel 11. Die Kantonsregierungen haben die Stimmgebung ihres Kantons, so wie die Protokolle über die eidgenössische Abstimmung, dem Bundesrath zuhänden der Bundesversammlung zu übersenden.

Die Bundesversammlung wird auf Grundlage derselben das Ergebnis der Abstimmungen erwahren und, falls sich dabei ergibt, daß einzelne oder alle vorgeschlagenen Verfassungsänderungen angenommen worden sind, die demgemäß revidirte Bundesverfassung in Kraft erwachen erklären.

Artikel 12. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Revision der Bundesverfassung. (Vom 17. Juni 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1870
Date	
Data	
Seite	665-710
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 522

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.